



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Hauptverwaltungsausschusses
am Mittwoch 17.09.2014**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:13 Uhr
Ort: Mehrzweckraum der Hans-Schüller-Schule Hallstadt,
Königshofstr. 3

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

Ausschussmitglieder

Stadträtin Claudia Büttner,
Stadtrat Klaus Hittinger,
Stadtrat Heiko Nitsche,
Stadtrat Werner Pflaum,
Stadtrat Veit Popp,
Stadträtin Stefanie Stollberger,
Stadtrat Hans-Jürgen Wich,

weitere Mitglieder

Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Joachim Karl,

Schriftführer/in

Verw.-Fachwirtin Heidi Wolf,

von der Verwaltung

Verw.-Fachwirt Uwe Schardt,

Entschuldigt:

2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Ludwig Wolf,

Ausschussmitglieder

Stadtrat Michael Beck,
Stadtrat Stephan Czepluch,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Quartiersmanagement;
Vorstellung des Handlungskonzeptes für die nächsten Jahre | Kä/027/2014 |
| 2 | Mitgliedschaft der Stadt Hallstadt im hallSTADTmarketing | HA/079/2014 |
| 3 | Änderung der Richtlinien der Vereinsförderung der Stadt Hallstadt | Kä/026/2014 |
| 4 | Antrag des Vereins "Bamberg Hafen Hallstadt e. V." auf Kostenunterstützung in Bezug auf die Stadtbuslinie in den Hafen | Kä/028/2014 |
| 5 | Antrag auf Kostenübernahme;
Erneuerung Flutlichtanlage Kunstrasenplatz des SV Hallstadt | Kä/025/2014 |
| 6 | Marktscheune Hallstadt;
Nutzungskonzept Kulturboden | HA/084/2014 |
| 7 | Bau einer Mensa an der Hans-Schüller Grund- und Mittelschule Hallstadt;
Ausschreibung des Betriebs der Mensa | HA/085/2014 |
| 8 | Mitteilungen | |
| 9 | Wünsche und Anfragen | |

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptverwaltungsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Hauptverwaltungsausschusses fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Quartiersmanagement; Vorstellung des Handlungskonzeptes für die nächsten Jahre

Seit dem Jahr 2009 wird die Stadt Hallstadt durch das Bund-/Länderstädtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ gefördert. Im Rahmen dieses Förderprogrammes ist die Einrichtung eines Quartiersmanagements vom Fördergeber gefordert worden.

Mit Stadtratsbeschluss vom 28.09.2011 ist die Firma CIMA Beratung + Management GmbH, München, mit dem Quartiersmanagement beauftragt worden. Ein entsprechender Dienstleistungsvertrag wurde am 09.11.2011 abgeschlossen. Zielsetzung des Quartiersmanagements war die Stadt Hallstadt bei der Erreichung der Ziele des Förderprogrammes zu unterstützen und die Ziele der Städtebauförderung in Hallstadt voranzutreiben.

Aus Sicht der Verwaltung konnte die CIMA die in sie gesteckten Erwartungen bis lange nicht erfüllen. Insbesondere konnte eine angestrebte Vernetzung der Projektverantwortlichen der CIMA vor Ort mit der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft nicht in ausreichendem Maße erreicht werden.

In einem Gespräch zwischen dem Projektleiter der CIMA, Herrn Wölfel und Ersten Bürgermeister Söder am 25.06.2014 wurde vereinbart, dass die CIMA ein Handlungskonzept erarbeitet und vorstellt, in dem sie darstellt, wie eine weitere Zusammenarbeit aussehen könnte.

Die Kündigung des Dienstleistungsvertrages mit der CIMA ist bis zum 30.09.2014 zum 31.12.2014 möglich.

Die Regierung von Oberfranken als zuständige Verwaltungsbehörde des Fördergebers teilte in einem Gespräch mit, dass auch in Zukunft die Einrichtung eines Quartiersmanagements für die Fortsetzung des Städtebauförderprogrammes gefordert wird.

In der Sitzung des Hauptverwaltungsausschusses vom 17.09.2014 stellten die Projektverantwortlichen der CIMA ihr Handlungskonzept für die weitere Zusammenarbeit vor. Den Mitgliedern des Hauptverwaltungsausschusses wurde das Handlungskonzept zur Vorbereitung der Sitzung zugeleitet. Den Fraktionen wurde zur Vorbereitung einer Entscheidung ein Tätigkeitsbericht der CIMA für den Zeitraum Oktober 2012 bis September 2013, ein Stundennachweis für das Jahr 2013 und eine Kopie des Dienstleistungsvertrages zwischen der Stadt Hallstadt und der CIMA vorgelegt.

Der Tagesordnungspunkt wurde zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

TOP 2 Mitgliedschaft der Stadt Hallstadt im hallSTADTmarketing

Um die Marke „Hallstadt“ nach vorne zu bringen, hat sich das „hallSTADTmarketing e. V.“ gegründet.

Der Verein hat sich und seine Aktivitäten schon im Stadtrat vorgestellt. Das „hallSTADTmarketing“ hat u. a. schon den Faschingsumzug und die Kirchweih 2014 organisiert und abgewickelt.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Stadt Hallstadt als sog. Fördermitglied dem „hallSTADTmarketing“ beitreten. Der Jahresbeitrag beläuft sich z. Zt. auf 30,00 EUR. Zusätzlich ist noch eine einmalige Aufnahmegebühr i. H. v. 20,00 EUR zu entrichten.

Beschluss:

Der Hauptverwaltungsausschuss nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, dass die Stadt Hallstadt als Fördermitglied dem Verein „hallStadtmarketing“ zum 01.10.2014 beitreten sollte.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Hofmann war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

In vorstehender Angelegenheit ist der Hauptverwaltungsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 3 Änderung der Richtlinien der Vereinsförderung der Stadt Hallstadt

In seiner Sitzung vom 14.12.2011 stellte der Stadtrat Richtlinien zur Vereinsförderung auf. In der Ausführung der Richtlinien ergaben sich einige Problemfälle. Um dies in der Zukunft zu vermeiden, sind geringfügige Änderungen/Anpassungen der Richtlinie erforderlich. Die bestehende Richtlinie der Vereinsförderung der Stadt Hallstadt vom 15.12.2011 soll wie folgt geändert werden:

1.1. Erhält folgenden Zusatz:

Die Vereine und Gruppierungen müssen vor Beantragung bei der Stadt Hallstadt anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Für Hilfestellungen hierzu steht Frau Straub, erreichbar über die Stadt Hallstadt, zur Verfügung.

Nr. 13 wird aufgenommen:

13. Nutzung des Citybusses

Der Citybus wird den Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sollte dieser defekt sein und somit nicht genutzt werden können, müssen die Vereine eigenständig für Ersatz sorgen und die Kosten hierfür selbst tragen.

Die geänderte Richtlinie der Vereinsförderung findet zum 01.01.2015 Anwendung.

Beschluss:

Der geänderten Richtlinie zur Vereinsförderung wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt die Vereinsförderung nach den Vorgaben der Richtlinie durchzuführen.

Anlage zum Beschluss:

Richtlinien der Vereinsförderung Stadt Hallstadt ab 01.01.2015

I. ALLGEMEIN

A. Grundsätzliche Regelungen

- 1.1. Die Stadt Hallstadt fördert die Vereine und Gruppierungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien.
Die Vereine und Gruppierungen müssen vor Beantragung bei der Stadt Hallstadt anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Für Hilfestellungen hierzu steht Frau Straub, erreichbar über die Stadt Hallstadt, zur Verfügung.
Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet, Verpflichtungen für die Stadt Hallstadt können daraus nicht abgeleitet werden. Aus der Gewährung einer Förderung im Einzelfall kann kein Anspruch auf dauerhafte Unterstützung abgeleitet werden.
- 1.2. Die gemeindlichen Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Vereine und Gruppierungen sind verpflichtet, durch prüfbare Abrechnungen und Nachweise, unter Beifügung von Originalbelegen, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachzuweisen.
Die Stadt Hallstadt ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der zweckmäßigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen.

B. Antragstellung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nur nach Antragsstellung. Die Anträge sind bei der Stadt Hallstadt schriftlich einzureichen. Eine Auszahlung ohne vorherige Antragsstellung erfolgt **nicht mehr**.

Die Antragsfrist ist bei den einzelnen Förderungsmaßnahmen unter „B“ angegeben. Die Anträge müssen vom Hauptverein, vertreten durch einen **Vorsitzenden**, eingereicht werden.

C. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderungsberechtigung

Die Vereine und Gruppierungen können finanzielle Mittel nur erhalten, wenn sie

- im Vereinsregister mit dem Sitz in der Stadt Hallstadt eingetragen oder ansässig sind
- oder einem anerkannten Dachverband angehören
- und alle möglichen Zuschüsse ausgeschöpft sind.

D. Zuständigkeit

Der Stadtrat ist für die Entscheidung über Fördermaßnahmen nach diesen Richtlinien zuständig.

A. MATERIELLE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

1. Jahreszuschuss

Die Stadt Hallstadt gewährt kulturellen und gesellschaftlichen Vereinen in Anerkennung ihrer gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung

jährlich bis 50 Mitglieder einen Grundbetrag in Höhe von	200,00 €
für jedes weitere Mitglied	0,50 €
u. zusätzlich je Kind und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre	10,00 €

Entscheidend sind jeweils die Mitgliederzahlen und Mitgliedsalter **zum 01.01. des Antragsjahres**.

Die Vereine haben zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, bis spätestens 31. März, die Zahl der Mitglieder (einschl. Jugendliche), die sie auch ihren Dachorganisationen melden (z.B. Bestandserhebung BLSV), unaufgefordert der Stadt Hallstadt mitzuteilen. Mitglieder oder Jugendliche, welche verschiedene Abteilungen desselben Vereins angehören, dürfen für diesen Verein **nur einmal** gemeldet werden.

2. Jugendmaßnahmen

Die Stadt Hallstadt gewährt Zuschüsse für Jugendfahrten, Jugendzeltlagern u.ä., pro Tag und Jugendlicher 2,00 €, jedoch max. 1000,00 € Zuschuss pro Verein im Jahr (überörtliche Maßnahmen wie Landesturnfest oder Bezirksmusikfeste werden in der Maximal-Grenze nicht beachtet). Zuschussanträge sind grundsätzlich **vor** der entsprechenden Veranstaltung zu stellen. Es müssen mindestens 2 Übernachtungen vorgesehen sein und der Verwaltung ist ein Programm vorzulegen, aus dem hervorgeht, um welche Veranstaltung es sich handelt.

Hier werden Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr von der Stadt Hallstadt gefördert.

Nach der Veranstaltung ist eine Teilnehmerliste mit Alter und eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer der Stadt Hallstadt vorzulegen.

Auf ähnliche Zuschüsse vom Kreisjugendring Bamberg-Land wird hingewiesen.

3. Seniorenförderung

Die Stadt Hallstadt honoriert insbesondere Vereine mit gesonderten Abteilungen für Maßnahmen für die ältere Generation zusätzlich zum Jahreszuschuss mit einem **einmaligen** Jahresbetrag in Höhe von 175,00 €.

Der Vorschuss wird ausbezahlt, entweder nach Vorlage des Zuschussbescheides vom Landratsamt Bamberg, Abteilung Finanzen, zur Förderung der Veranstaltungen für ältere Generationen bzw. einer Aufstellung der erfolgten Maßnahmen mit Veranstaltungsnachweis z. B. in Form von Bildern.

4. Zuschuss für sportliche Übungsleiter

Die Stadt Hallstadt gewährt zur staatlichen Zuwendung des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sportes für den Einsatz von Übungsleitern den Vereinen einen Zuschuss entsprechend gleicher Höhe des Zuschusses des Freistaates Bayern.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Originalbescheides des Landratsamtes Bamberg.

5. Zuschuss für Dirigenten und Chorleiter

Den Gesangsvereinen wird ein Zuschuss in Höhe von 150,00 € je Chorleiter und je Chor gewährt.

Für staatlich anerkannte Dirigenten wird jährlich ein Zuschuss in Höhe von 300,00 € je Orchester und für musikalische Leiter jährlich ein Zuschuss in Höhe von 200,00 € je Orchester gewährt.

Der Antrag hierzu ist zusammen mit dem Jahresantrag zu stellen.

6. Pauschalzuschuss für Musikvereine

Auftritte bei städtischen Veranstaltungen von Kleingruppen werden mit 150.- € je Auftritt entschädigt. Eine pauschale Entschädigung erfolgt nicht.

Die Anschaffung von Mangelinstrumenten wird mit 50% der Anschaffungskosten bezuschusst.

Die Anträge hierzu sind zusammen mit dem Jahresantrag zu stellen.

7. Zuschuss für Blumenschmuckwettbewerb

Der Obst- und Gartenbauverein Hallstadt erhält für die Durchführung des Blumenschmuckwettbewerbes 300,00 € und der Obst- und Gartenbauverein Dörfleins erhält für die Durchführung des Blumenschmuckwettbewerbes 200,00 €

Der Antrag hierzu ist nach der Prämierung des Blumenschmuckes zu stellen.

8. Zuschuss für kulturelle Beiträge (Autorenlesung etc.)

Die Stadt Hallstadt gewährt für kulturelle Beiträge (wie z.B. Autorenlesung) einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu maximal 500.- €, wenn der Verein die Ausgaben nicht mit Einnahmen decken kann. Hier ist im Einzelfall zu entscheiden. Ein Antrag muss bereits vor der Maßnahme der Stadt Hallstadt vorgelegt werden.

9. Übernahme der anfallenden gebührenpflichtigen Kosten der Stadt Hallstadt

Die anfallenden Gebühren der Stadt Hallstadt für die Erstellung einer Gaststätten- und Schankerlaubnis oder für verkehrsrechtliche Genehmigungen bei Vereinsveranstaltungen werden von der Stadt Hallstadt übernommen.

10. Zuschuss der Fahrten zu den Hallstadter Partnerstädten Hallstatt am See und Lempdes

Hier werden Zuschüsse im Rahmen der Partnerschaft gewährt.

11. Hallenbenutzungsgebühren

Dem Turnverein Hallstadt (Handballabteilung) wird bis auf weiteres die auswärtige Hallenbenutzung bis zu einer maximalen Summe in Höhe von 5000.-€ /Jahr gewährt.

12. Sonstige Zuwendungen

Größere Anschaffungen (dies sind Anschaffungen von mobilen Geräten bis zu einem Anschaffungswert in Höhe von 10.000.- €) bzw. Investitionen sollen vor dem jeweiligen Anschaffungsjahr bei der Stadt Hallstadt beantragt werden, damit sie mit im neu aufgestellten Haushaltsplan berücksichtigt werden können. Sie werden in der Regel von der Stadt Hallstadt mit 20 % der anfallenden Kosten bezuschusst. Eine Beschlussfassung erfolgt durch den Stadtrat.

12.1 Zuschuss für Düngung und Unterhaltskosten der Sportplätze

Dem SVD und SVH werden zur Düngung und Unterhaltung (einschließlich Platzwart) ihrer Sportplätze jährlich insgesamt 3000,00 € gewährt.

Die Anträge hierzu sind zusammen mit dem Jahreszuschussantrag zu stellen.

13. Nutzung des Citybusses

Der Citybus wird den Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt.
Sollte dieser defekt sein und somit nicht genutzt werden können, müssen die Vereine eigenständig für Ersatz sorgen und die Kosten hierfür selbst tragen.

14. Sonderregelungen

Sonderregelungen und Ausnahmen sind im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates möglich.

B. GELTUNGSDAUER

Die Richtlinien findet mit Beschluss des Stadtrates ab 01.01.2015 Anwendung und ersetzt die Richtlinie in der Fassung vom 1. Januar 2012.

Hallstadt, 25.09.2014

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP 4 Antrag des Vereins "Bamberg Hafen Hallstadt e. V." auf Kostenunterstützung in Bezug auf die Stadtbuslinie in den Hafen

Mit Schreiben vom 15. Juli 2014 beantragte der Verein Bamberg Hafen Hallstadt e.V. eine Kostenunterstützung in Höhe von 50% für die Kosten, die ihm als Verein von den Stadtwerken Bamberg als Beitrag des Gewerbes und Handels zur Probearbeitung der gemeinsamen Buslinie in Rechnung gestellt wird.

Der einjährige Testbetrieb im Zeitraum September 2013 bis August 2014 wurde dem Verein mit 17.500.- € berechnet.

Die Gesamtsumme kann vom Verein Bamberg Hafen Hallstadt e.V. nicht aufgebracht werden.

Ab September 2014 werden die anteiligen Kosten der Stadt Hallstadt der Busanbindung für das Gewerbegebiet im Hafen in voller Höhe von der Stadt Hallstadt übernommen.

Beschluss:

Der Hauptverwaltungsausschuss der Stadt Hallstadt nimmt Kenntnis vom Sachvortrag.

Die Stadt Hallstadt übernimmt, vorbehaltlich der Beteiligung der Stadt Bamberg, die Hälfte der Kosten des Vereins Bamberg Hafen Hallstadt e.V. für den einjährigen Testbetrieb der Busanbindung im Gewerbegebiet Hafen im Zeitraum September 2013 bis August 2014.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Hauptverwaltungsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

**TOP 5 Antrag auf Kostenübernahme;
Erneuerung Flutlichtanlage Kunstrasenplatz des SV Hallstadt**

Bei einem gemeinsamen Ortstermin im Mai 2014 wurde dem Stadtrat der Stadt Hallstadt durch die Verantwortlichen des SV Hallstadt der Zustand der Flutlichtanlage auf dem Sportgelände erläutert. Durch den nicht vorhandenen Blitzschutz und weiteren Mängeln muss die Anlage erneuert werden.

Mit Schreiben vom 03.07.2014 legten die Stadtwerke Bamberg ein Angebot für das Errichten einer Flutlichtanlage am Kunstrasenfeld der Sportanlage des SV Hallstadt vor.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2014 beantragte der SV Hallstadt die Kostenübernahme der gesamten Maßnahme. Eine finanzielle Beteiligung des SV Hallstadt ist nicht möglich.

Dieses Angebot wird derzeit noch einmal überarbeitet, da die Möglichkeit besteht, dass Leuchten aus einer anderen Einrichtung gebraucht gekauft werden können.

**TOP 6 Marktscheune Hallstadt;
Nutzungskonzept Kulturboden**

Beim Bau der Marktscheune steht der Innenausbau, insbesondere des Kulturbodens, an. Eine vorausschauende Bauausführung ist derzeit allerdings nicht möglich, da bislang vom Stadtrat kein Nutzungskonzept für den Kulturboden beraten und beschlossen wurde. Eine Projektgruppe aus Vereinsvertretern und anderen hat unter der Begleitung der Cima/Quartiersmanagement eine Vereinsbefragung durchgeführt und diese ausgewertet und eine Empfehlung ausgesprochen. Nach der Empfehlung soll der Kulturboden durch einen Eigenbetrieb der Stadt Hallstadt vermarktet werden. Hierzu sei geeignetes Fachpersonal einzustellen und die Defizite durch die Stadt Hallstadt zu finanzieren. Vorrangig sollen hierbei die örtlichen Vereine den Kulturboden nutzen.

Durch Beschluss des Hauptverwaltungsausschusses vom 21.05.2014 wurde die Verwaltung beauftragt, Vorschläge (evtl. mit externen Beratern) zur möglichen Nutzung zu machen. In der Folge wurde die Firma Sinnkult, bestehend aus Herrn Joachim Sator und Herrn Volker Wrede befragt, ob eine andere Nutzungs-/Betriebsform, z. B. Verpachtung an kommerziellen Betreiber, des Kulturbodens möglich sei. Hierzu wurden Vorschläge von der Firma Sinnkult zur Optimierung des Baus und der Ausstattung des Kulturbodens gegeben, um die Nutzungsmöglichkeiten zu verbessern und eine „Verlustminimierung“ des Kulturbodens zu erreichen. Eine vollständige Verpachtung sei aber mangels Erfolgsaussichten eines Betreibers nicht zu empfehlen.

Aus Sicht der Verwaltung ist darauf hinzuweisen, dass ein vollständiger Eigenbetrieb des Kulturbodens mit der Zielsetzung Vereinsnutzung zu erheblichen Defiziten und dauerhaften Belastungen des Haushalts führen werde. Ob geeignetes Fachpersonal für die Vermarktung eines Veranstaltungsraumes gefunden werden kann, ist ebenfalls fraglich. Es wurde daher folgende Überlegung angestellt:

1. Die Stadt Hallstadt übernimmt den Unterhalt, die Reinigung und die Vermietung des Kulturbodens. Dadurch ist ein Einfluss bei Vergabe des Kulturbodens gesichert.
2. Es erfolgt für die Vermarktung des Kulturbodens eine Ausschreibung, um einen oder mehrere Anbieter zu finden, die Veranstaltungen akquirieren, um eine Auslastung des Kulturbodens (z.B. durch Seminare, Tagungen usw.) und eine Steigerung des kulturellen

Lebens (z. B. Kabarett) zu erreichen. In welcher Weise diese Leistung zu vergüten sind, muss im Rahmen des Bewerbungsverfahrens mit dem jeweiligen Bewerber/Anbieter vereinbart werden. (z. B. durch Umsatzbeteiligung, Provision)

3. Der Bau und die Ausstattung des Kulturbodens sollten ein weites Nutzungsspektrum und eine möglichst wirtschaftliche Veranstaltungsdurchführung ermöglichen.
4. Die Belieferung der Veranstaltung mit Getränken sollte durch einen Anbieter erfolgen. Es sollte hierzu auch eine Ausschreibung erfolgen.

Beschluss:

Die Fraktionen werden gebeten, die unterschiedlichen Handlungsalternativen zu beraten und einen Beschlussvorschlag für die Entscheidungsfindung zu machen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

TOP 7 Bau einer Mensa an der Hans-Schüller Grund- und Mittelschule Hallstadt; Ausschreibung des Betriebs der Mensa

Mit Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2012 entschied sich der Stadtrat für den Bau einer Zubereitungsküche als Betriebsform für die neu zu errichtende Schulmensa an der Hans-Schüller Grund- und Mittelschule Hallstadt.

Für den Betrieb einer Zubereitungsküche hat sich bislang Frau Judith Stieber, Landsknechtstr. 72, 96103 Hallstadt beworben. Da öffentliche Leistungen grundsätzlich auszuschreiben sind, ist eine Ausschreibung des Betriebes durchzuführen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Ausschreibung für den Betrieb der Mensa als Zubereitungsküche durchzuführen und die Ergebnisse der Ausschreibung dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Hauptverwaltungsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 8 Mitteilungen

- Bürgerversammlung zum Thema Hochwasserschutz am Donnerstag, 18.09.2014, um 19.00 Uhr in der Brauerei Eichhorn, Dörfleins und am Dienstag, 30.09.2014, um 19.00 Uhr im Saal der Brauerei Diller, Hallstadt

TOP 9 Wünsche und Anfragen

Es lagen keine Wünsche und Anfragen vor.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 20:13 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptverwaltungsausschusses.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Heidi Wolf
Schriftführer/in